

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Uebereinkommen vom 18. November 1871

[urn:nbn:de:bsz:31-345601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345601)

## Uebereinkommen

vom 18. November 1871.

Abgeändert durch Beschluß der Landesversammlungen des Badischen Männerhilfsvereins und des Badischen Frauenvereins vom 21. und 22. Juni 1889.

### § 1.

Der Badische Männerhilfsverein und der Badische Frauenverein treten in eine organische Verbindung und bilden den Badischen Landesverein vom rothen Kreuz.

Sie haben ein gemeinsames Vereinsvermögen, das aus den in Kriegzeiten angesammelten und nicht verbrauchten Geldern der Hauptkasse und Vorräthen des Hauptdepots besteht.

### § 2.

Die Oberleitung der beiden Vereinen gemeinsamen Angelegenheiten führt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom rothen Kreuz. In demselben ist jeder der beiden Vereine durch fünf stimmführende Delegirte vertreten, die ihr Amt jeweils auf 2 Jahre übernehmen und von denen je 3 in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen. Außerdem ernimmt jeder der beiden Vereine auf die gleiche Amtsdauer fünf Stellvertreter, von denen ebenfalls je 3 ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben müssen. Dieselben haben das Recht, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen und sich an dessen Verhandlungen zu betheiligen, können aber ihre Stimmen nur bei Verhinderung der stimmführenden Delegirten abgeben.

Die stimmführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen aus der Zahl der in Karlsruhe wohnenden Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

### § 3.

Als gemeinsame Angelegenheiten werden voreerst betrachtet:

- 1) die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens,

- 2) die auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtete Thätigkeit beider Vereine,
- 3) die Vertretung des Badischen Landesvereins im Central-Comité der Deutschen Vereine vom rothen Kreuz, sowie bei den internationalen Conferenzen.

Dem Gesamtvorstande können andere gemeinsame Aufgaben nur unter Zustimmung der Vorstände beider Vereine zugewiesen werden.

§ 4.

Eine Verwendung des jährlich zu bestimmenden Grundstocks des gemeinsamen Vereinsvermögens kann nur erfolgen, wenn die Vorstände beider Vereine zustimmen.

§ 5.

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom rothen Kreuz die ausschließliche Leitung der gesammten auf den Krieg bezüglichen Thätigkeit beider Vereine und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen.